

| | |
|--|---|
| STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2013 / V 00231 | Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege, BOA,BSU,PL |
| Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP STE Jo | 16.10.2013, Unterschrift: |
| Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____ | |

| | | | | |
|---|---|------------------------------|--------------------------------------|---|
| Betreff: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung Anlage: Satzung | | | | |
| Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann. | | | | |
| <input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp) | <input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien | <input type="checkbox"/> DVD | <input type="checkbox"/> Video (VHS) | <input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet) |

| |
|---|
| Referent und Zeitdauer: Hr. Schrode, Hr. Joachim, 15 Min. |
|---|

| Gremium: | Datum: | Zuständigkeit: | Öffentlichkeitsstatus: |
|----------------------------------|------------|----------------|------------------------|
| Finanz- und Verwaltungsausschuss | 11.11.2013 | Vorberatung | nicht öffentlich |
| Gemeinderat | 25.11.2013 | Beschluss | öffentlich |

| |
|---|
| Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): |
|---|

| | | | |
|---|---|------------------------------|-------------------------------|
| <u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u> | | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Kosten: | <input type="checkbox"/> einmalige Kosten | Betrag: | EUR |
| | <input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten: | Personalkosten Betrag: | EUR |
| | | Sachkosten Betrag: | EUR |
| Zuschüsse | <input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n) | Betrag: | EUR |
| bzw. | | | |
| Beiträge: | <input type="checkbox"/> laufende (jährlich) | Betrag: | EUR |
| MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT: | | | |
| <input type="checkbox"/> Städt. Haushalt | <input type="checkbox"/> VWH | <input type="checkbox"/> VMH | Fipo: |
| <input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt | <input type="checkbox"/> VWH | <input type="checkbox"/> VMH | Fipo: |
| Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereinst lfd. Jahr): | | | EUR |
| Noch bereitzustellen: | | | EUR |
| Deckungsvorschlag: | | | EUR |

Beschlussantrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird gem. Anlage neu gefasst. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 28. Juni 2010 außer Kraft.

Begründung:

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in 2010 wurde die Verwaltung u.a. damit beauftragt, eine Anpassung der Steuersätze bei der Vergnügungssteuer vorzunehmen. Wir stellten daraufhin zum 1.07.2010 bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit vom Stückzahl- auf den Wirklichkeitsmaßstab um und belegten die Geräteaufsteller mit einer Steuer i. H. von 15 % bezogen auf die Bruttokasse. Auf Grund einer Vorwegumfrage rechneten wir seinerzeit mit zusätzlichen jährlichen Einnahmen i. H. v. rd. 250.000 EUR. Tatsächlich werden aufgrund dieser Änderung z.B. in diesem Jahr wohl ca. 700.000 EUR Steuerermehreinnahmen zu verzeichnen sein. In der Summe rechnen wir im Haushaltsjahr 2013 mit Vergnügungssteuereinnahmen von ca. 1,2 Mio. EUR und somit um 100.000 EUR mehr als im Haushaltsplan veranschlagt.

Während vor 3 Jahren ein Steuersatz von 15 % der Bruttokasse die Regel war, tendieren mittlerweile viele Städte der Städtegruppe B (Städte mit mehr als 15.000 Einwohner) in Baden-Württemberg (2010: 3 Städte; 2013: 7 Städte) zu einer Besteuerung mit 20 %. Dieser Steuersatz wurde mittlerweile auch von den Verwaltungsgerichten als nicht erdrosselnd bestätigt, sofern die Einnahmesituation in der Region dauerhaft geeignet ist, die Kosten zu decken, und Gewinne generiert werden können. Bei der Höhe der Einnahmen, die hier derzeit erzielt werden, sollte keine Gefahr einer sogenannten Erdrosselung der Steuerschuldner bestehen.

Auch der Anstieg der Geräteanzahl spricht dagegen. Sie betragen in den Jahren:

| | 1989 | 1992 | 2000 | 2010 | 2013 |
|---|------|------|------|------|------|
| Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 83 | 110 | 99 | 59 | 80 |
| Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 25 | 26 | 42 | 4 | 3 |
| Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 36 | 42 | 56 | 136 | 163 |
| Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen | 65 | 50 | 22 | 8 | 3 |

Auf Grund dieser Zahlen stünde einer Erhöhung des Steuersatzes auf 20 % der Bruttokasse in Friedrichshafen nichts entgegen. Vorausgesetzt, die Anzahl der Spielgeräte bliebe in gleicher Höhe bestehen, würde eine Erhöhung des Steuersatzes eine Mehreinnahme i. H. v. rd. 400.000 EUR p.a. bedeuten.

Nicht die Umstellung auf den Wirklichkeitsmaßstab in den kommunalen Vergnügungssteuersatzungen, sondern andere Einflussfaktoren werden aber wohl zu Änderungen führen. So kann davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Spielhallen auf Grund des zum 29.11.2012 in Kraft getretenen Landesglückspielgesetzes in den nächsten 5 Jahren reduzieren wird. Dort ist unter anderem geregelt, dass ein Mindestabstand von 500 m zwischen 2 Spielhallen gewahrt sein muss. Bestehende Betriebe innerhalb des 500 m-Mindestabstands müssen unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist von 5 Jahren zugunsten des länger bestehenden Betriebs eingestellt werden. Davon sind in Friedrichshafen zunächst drei „Doppelhallen“ mit insgesamt 33 Spielgeräten betroffen. Es könnten noch einige weitere betroffen sein, bei denen der Abstand zur nächsten Halle ebenfalls unter 500 m liegt. Darüber hinaus sollten auch keine Schulen und andere Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in einem Umkreis von 500 m von Spielhallen liegen. Nach dieser Norm wird es ab Juli 2017 wohl keine neuen Spielhallen mehr in Friedrichshafen geben. Es ist allerdings zu bezweifeln, ob dieses Gesetz einer eventuellen Normenkontrolle standhält.

Erhöhter Kostendruck sowie weitere Maßnahmen des Gesetzgebers zur Eindämmung der Spielsucht, wie die Einführung von Spielausweisen, welche die Höchstspieldauer bzw. die Einsätze kontrollieren, werden vor allem die kleinen Spielhallenbetreiber treffen. Dazu kommt die Konkurrenz des Internets. Eindämmende Gesetze zeigen hier keinerlei Wirkung.

Ergänzend muss noch hinzugefügt werden, dass derzeit ein Verfahren beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) anhängig ist, das sich gegen die Gleichartigkeit der praktizierten Erhebung der Gerätesteuern mit der Umsatzsteuer zum Gegenstand hat. Die Gleichheit wäre nach herrschender Lehre nicht zulässig. Deutsche Gerichte haben diese Gleichartigkeit stets verneint. Eine Klage gegen einen Vergnügungssteuerbescheid der Stadt Friedrichshafen liegt derzeit noch zur Entscheidung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen. Allerdings hat das Gericht das Verfahren ausgesetzt, bis der EuGH in obiger Sache entschieden hat. Unter Berufung auf das ausstehende Urteil sind mittlerweile weitere 55 Widersprüche bei uns eingegangen, deren Verfahren wir ruhen lassen, da auch über die Verwaltungsgerichte keine Bestandskraft erreicht werden kann. Die veranlagten Steuern wurden regelmäßig von den Aufstellern entrichtet. Ein für uns unvorteilhaftes Urteil würde derzeit zu einer Erstattung von rd. 740.000 EUR führen.

Über die Änderung des o.g. Steuersatzes hinaus schlagen wir die Einführung folgender weiterer Steuertatbestände vor:

Besteuerung der Prostitution/soq. Sexsteuer:

Die Einführung einer Steuer für Bordelle und ähnliche Einrichtungen war bereits 2010 angedacht, wurde aber zurück gestellt, weil man die Genehmigung der neuen Sperrbezirksverordnung abwarten wollte. Diese wurde am 11.04.2013 vom Regierungspräsidium Tübingen ausgefertigt und am

03.06.2013 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekanntgegeben.

In Friedrichshafen befinden sich derzeit 14 Betriebe, die gegen Geld sexuelle Dienstleistungen anbieten. Sämtliche Betriebe werden nach der neuen Sperrbezirksverordnung im Sperrbezirk betrieben. Neue Einrichtungen dieser Art können nur noch in reinen Gewerbegebieten zugelassen werden.

Um sich ein Bild über die Szene verschaffen zu können, benötigt man die Hilfe der Polizeibehörden. Es ist ein Problem der Gemeinden, dass Bordelle sowohl in Bayern als auch in Baden-Württemberg nicht als Gewerbebetriebe eingestuft werden und deshalb keiner Genehmigung mehr bedürfen. Sie werden als „sozial unwertig“ angesehen. Lediglich über das Bauplanungsrecht haben die Kommunen die Möglichkeit, einen gewissen Einfluss auf das Geschehen zu nehmen. Auch die Prostituierten sind nicht mehr verpflichtet, sich bei der Gemeinde zu melden.

Von der Polizei wurde uns in 2010 eine Zahl zwischen 80 und 90 Prostituierten in Friedrichshafen genannt. An dieser Zahl hat sich bis heute grundlegend nichts verändert. Schwankungen gibt es hauptsächlich bei Messeterminen. Momentan werden die Leistungen in 79 Zimmern angeboten, wobei 32 Räume in Einrichtungen unterhalten werden, die sich im Sperrbezirk befinden und keinen Bestandschutz haben. Die Wohnungsprostitution ist hierbei nicht berücksichtigt und kann auch von der Polizei nicht ohne weiteres erfasst werden.

Bezüglich der Besteuerung der Betriebe sind uns mehrere Modelle bekannt. Während in Stuttgart 10 EUR/m² Bordellfläche pro Monat verlangt werden, erhebt Konstanz eine Steuer pro Prostituiertes in Höhe von 5 EUR/Tag, mindestens jedoch für 20 Tage im Monat (somit 100 EUR). Sindelfingen dagegen erhebt eine Steuer auf die jeweiligen Prostituiertenzimmer in Höhe von 150 EUR/Monat.

Als das Modell mit den geringsten Erhebungskosten und der größten Praktikabilität erscheint uns dasjenige in Sindelfingen. Die Anzahl der Räume wird einmalig erhoben und stellt anschließend die Besteuerungsgrundlage und somit die zu erzielenden Einnahmen dar. Sie ändert sich nicht, bzw. nur nach einer Baugenehmigung. Dadurch kann man sich auch Nachprüfungen ersparen. In wenigen Fällen werden die Räume durch mehrere Prostituierte genutzt. In der Regel dienen die Zimmer aber auch als Wohnraum der darin arbeiteten Personen.

Gehen wir von einer Veranlagung nach den Betriebsräumen aus, ergibt dies bei einer Vergnügungssteuer von 150 EUR/Zimmer 11.850 EUR pro Monat bzw. 142.200 EUR pro Jahr. Zahlungspflichtig und Schuldner wäre der Betreiber der Einrichtung oder hilfsweise der Eigentümer der Immobilie, dem die tatsächliche Nutzung bekannt sein oder von dem die Nutzung zumindest geduldet sein dürfte. Unter zumindest teilweisem Abzug der Räume in Einrichtungen ohne Bestandschutz gehen wir auch nachhaltig von ca. 100.000 EUR Einnahmen p.a. aus.

Besteuerung von Wettbüros:

Seit März 2012 befindet sich in der Altstadt von Friedrichshafen ein sogenanntes „Wettbüro“ (Tipico), in dem Sportwetten abgeschlossen werden können. Der Betrieb wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt, mit Lizenz der Firma Tipico & Co Ltd/Malta. Eine gleichartige Einrichtung öffnete im Dezember 2012 in der Eugenstraße 69 (Casino 3000). Dieser Betrieb ist eine Filiale eines Lizenznehmers in München (Casino 3000 Spielautomaten GmbH). Hauptakteur ist auch in diesem Fall eine Firma in Malta (IBA Entertainment Ltd.). Weitere Anträge auf Wettbüros sind nicht auszuschließen.

In diesen Lokalitäten können Sportwetten aller Art abgeschlossen werden. Das geht über Fußball-, Volleyball- und sonstige Spiele, die weltweit stattfinden. Die jeweiligen Paarungen, auf die man Wetten abgeben kann und deren Ergebnisse werden auf großen Monitoren angezeigt.

Beide Unternehmen sind auch im Internet vertreten, wo auf dieselben Spiele getippt werden kann. Grenzen bezüglich der Einsätze waren auf den Websites nicht ersichtlich.

Mehrere Städte in Baden-Württemberg besteuern diese Wettbüros bereits. Während Stuttgart und Rastatt 10 EUR/m² Veranstaltungsfläche und Monat berechnen, verlangt Sindelfingen 10 % der Umsätze. Kehl erhebt 230 EUR pro 20 m² Veranstaltungsfläche und Monat. Konstanz erhebt diese Steuer noch nicht, beabsichtigt aber deren Einführung. In Ravensburg wird diese Steuer noch nicht erhoben.

Wir würden ebenfalls 10 EUR/m² Veranstaltungsfläche und Monat für derartige Spielbetriebe ansetzen. Das würde beim momentanen Bestand ein Steueraufkommen von rd. 1.500 EUR monatlich/18.000 EUR jährlich ergeben.

Für die o.g. Verfahrensänderungen bei der Vergnügungssteuer würden bei Beschluss der vorgeschlagenen Besteuerungsgrundlagen zwar geringe Sachausgaben aber keine zusätzlichen Personalkosten für die Erhebung entstehen. Etwaige Überstunden für die Erhebung der Datengrundlagen zur Ersterfassung könnten zu einem späteren Zeitpunkt mit Freizeit ausgeglichen werden.

Aufgrund der erheblichen Änderungen und Ergänzungen der derzeit gültigen Vergnügungssteuersatzung schlagen wir einen Beschluss zur Neufassung der Vergnügungssteuersatzung vor.